



12.7.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1909/2009, eingereicht von J.N., russischer Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in Schweden, zur Verletzung von Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen durch die schwedischen Behörden

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent, ein russischer Staatsangehöriger, der mit einer schwedischen Staatsangehörigen verheiratet ist, behauptet, die schwedischen Behörden hätten gegen die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen verstoßen, da sie ihm die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis verweigert hätten. Die schwedischen Behörden hätten außerdem die Tatsache missachtet, dass seine Ehefrau im Besitz einer doppelten (der schwedischen und der finnischen) Staatsangehörigkeit ist. Ein Antragsteller, der sich in Schweden um eine Aufenthaltserlaubnis bemühe, müsse sich nach Auffassung des Petenten nur bei der schwedischen Einwanderungsbehörde registrieren lassen. Der Petent behauptet, dass sein Antrag abgelehnt und ihm die Entscheidung am 3. Dezember 2009 mitgeteilt worden sei. Noch am gleichen Tag sei er davon in Kenntnis gesetzt worden, dass für ihn ein Flugticket gekauft werde, damit er bis Mitte Dezember Schweden verlasse. Er bittet die EU-Organe, sich bei den schwedischen Behörden dafür einzusetzen, dass diese Verfahren so lange ausgesetzt würden, bis für die in seiner Petition angesprochenen Probleme eine Lösung gefunden worden sei. Die Petition wurde gleichzeitig an SOLVIT eingereicht.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 30. März 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 12. Juli 2010

CM\824604DE.doc

PE445.782v01-00

Der Petent, ein russischer Staatsangehöriger, ist mit einer in Schweden lebenden schwedischen Staatsangehörigen verheiratet. Es behauptet, dass die schwedischen Behörden gegen die Richtlinien 2004/38/EG¹ und 2003/109/EG² verstoßen hätten, da sie ihm die Ausstellung einer Aufenthaltskarte verweigert haben.

Die vorgelegten Informationen legen nahe, dass es sich um eine rein nationale Angelegenheit handelt. In diesem Falle wäre die Kommission nicht befugt einzuschreiten.

Die EU-Bestimmungen über das Recht der Freizügigkeit³ gelten nur für Unionsbürger, die sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, begeben oder sich dort aufhalten, sowie für ihre Familienangehörigen, die sie begleiten oder ihnen nachziehen. Wenn sich ein Unionsbürger in dem Land aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und nie das Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hat, kann sein Ehepartner, der kein Unionsbürger ist, nicht das Recht auf Familienzusammenführung gemäß der Richtlinie 2004/38/EG in Anspruch nehmen.

Der Petent hat bei der Kommission außerdem auch eine Einzelbeschwerde eingereicht. Die Unionsbürgerin, mit der der Petent verheiratet ist, besitzt anscheinend sowohl die finnische als auch die schwedische Staatsangehörigkeit.

Die Richtlinie 2004/38/EG sagt nichts über die Rechte von Unionsbürgern aus, die die Staatsbürgerschaft von zwei Mitgliedstaaten besitzen und sich in einem der Mitgliedstaaten, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, aufhalten.

Eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-434/09 *Shirley McCarthy gegen Secretary of State for the Home Department*, in der eine Frage in Zusammenhang mit der doppelten Staatsbürgerschaft berührt wird, steht noch aus.

Aus den Informationen, die der Kommission übermittelt wurden, geht hervor, dass der Antrag auf Ausstellung der Aufenthaltskarte von den schwedischen Behörden abgelehnt wurde, weil sich das Aufenthaltsrecht des betreffenden Unionsbürgers nicht aus dessen Unionsbürgerschaft ableitet. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass sich der Petent widerrechtlich in Schweden aufhält. Der Kommission ist nicht bekannt, dass eine Ausweisungsverfügung gegen den Petenten erlassen worden ist. Die Kommission informierte den Petenten am 26. April 2010 über seine Situation und das anwendbare EU-Recht.

Der Petent gab an, dass er einen erneuten Antrag auf Ausstellung der Aufenthaltskarte gestellt habe und dass die Ablehnung seines ursprünglichen Antrags durch die schwedischen Behörden nicht noch einmal überprüft werden könne. Der Kommission ist bekannt, dass bestimmte Entscheidungen nicht erneut überprüft werden, und sie zieht in Betracht, dieses Thema im Rahmen ihrer allgemeinen Beratungen mit Schweden über die Einhaltung der Richtlinie 2004/38/EG zu behandeln.

¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

² Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).

³ Artikel 21 AEUV und Richtlinie 2004/38/EC.

Hinsichtlich des angeblichen Verstoßes gegen die Richtlinie 2003/109/EG, gemäß der Drittstaatsangehörige, die sich fünf Jahre lang rechtmäßig und ununterbrochen in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Erteilung einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung haben, liegen der Kommission keine Informationen darüber vor, ob der Petent gemäß dieser Richtlinie ein langfristig Aufenthaltberechtigter ist oder ob dieser einen solchen Antrag gegenüber den schwedischen Behörden gestellt hat. Folglich ist es der Kommission nicht möglich zu beurteilen, ob die schwedischen Behörden gegen die Richtlinie 2003/109/EG verstoßen haben.